

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 10/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 27. Januar 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Dezember 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	

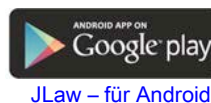
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 1962 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, soweit in ihm die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 10. Februar 1961 als unzulässig verworfen worden ist. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig unter den Beteiligten ist, ob dem Kläger Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeit vom 14. April bis 17. August 1959 zusteht.

Der Kläger beantragte am 14. April 1959 Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 27. Juli 1959 ab. Mit der gegen den Bescheid erhobenen, am 3. August 1959 beim Sozialgericht (SG) eingegangenen Klage brachte der Kläger vor, er glaube auch Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld zu haben, weil er am 3. Februar 1959 das sechzigste Lebensjahr vollendet habe und seit sieben Jahren arbeitslos sei; diesen Zweck habe auch sein Rentenanspruch vom 14. April 1959 verfolgt; ihm stehe das Altersruhegeld bis zum 14. August 1959 zu, weil er so lange als Arbeitssuchender gemeldet gewesen sei. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 18. Dezember 1959 den Antrag auf Gewährung des Ruhegeldes ab. Das SG hat durch Urteil vom 10. Februar 1961 die Bescheide der Beklagten vom "2. Juli 1959" und 18. Dezember 1959 aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid über die Gewährung eines Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO für die Zeit vom 14. April 1959 bis 17. August 1959 zu erteilen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen; es hat die Berufung nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als dadurch der Bescheid der Beklagten vom "2. Juli 1959" - richtig 27. Juli 1959 - aufgehoben worden war; im übrigen hat es die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG war nur die Beklagte erschienen. Auf deren Antrag hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

das LSG durch Urteil nach Lage der Akten entschieden; das Urteil ist nicht verkündet, sondern den Beteiligten zugestellt worden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte gleichwohl dieses Rechtsmittel insoweit eingelegt, als ihre Berufung gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen worden ist. Sie rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts, welche die Revision statthaft machen sollen, vor allem, das LSG habe zu Unrecht ein Prozeßurteil an Stelle eines Sachurteils erlassen; außerdem habe es gegen die Vorschrift des § 126 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) über die Entscheidung nach Lage der Akten verstoßen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9. November 1962 aufzuheben, soweit die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, sowie das Urteil des SG Freiburg vom 10. Februar 1961 aufzuheben, soweit es nicht bereits durch das angefochtene Urteil des LSG abgeändert worden ist, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger ist in dem Revisionsverfahren nicht vertreten.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II.

In der Sache kann ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Der Kläger und Revisionsbeklagte ist im Revisionsverfahren zwar nicht durch einen gemäß § 166 SGG vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Wie das BSG aber bereits entschieden hat, kann ein Beteiligter als Revisionsbeklagter, auch wenn er nicht ordnungsgemäß vertreten ist, gleichwohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



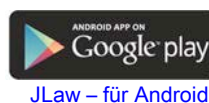
JLaw – für iOS

wirksam erklären, daß er mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden ist (BSG-Urteil vom 25.10. 1965 in SozR SGG § 124 Nr. 5).

Die Revision ist zulässig und insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist, soweit das LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen hat.

Obgleich das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150). Das Verfahren des LSG leidet, wie die Revision mit Recht rügt, insofern an einem wesentlichen Mangel, als das LSG ein Prozeßurteil gefällt hat, obgleich es sachlich hätte entscheiden müssen (BSG 1, 283). Mit der Rüge, das LSG hätte, statt die Berufung als unzulässig zu verwerfen, eine Sachentscheidung treffen müssen, wird auch ein wesentlicher Mangel des Verfahrens schlüssig behauptet (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 21). Das LSG hätte die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern ungeachtet der Vorschrift des § 146 SGG gemäß § 150 Nr. 2 SGG als statthaft ansehen und in der Sache entscheiden müssen, weil die Beklagte im Berufungsverfahren eine Verletzung des § 128 SGG im Verfahren des SG gerügt hat, die auch vorliegt.

Im Verfahren vor dem LSG hat die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung sich darauf berufen, das SG habe die Voraussetzungen für die Zubilligung des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO für die Zeit vom 14. April 1959 bis 17. August 1959 als erfüllt angesehen, weil es für diese Zeit das Vorliegen von Arbeitslosigkeit angenommen habe. Zu diesem Ergebnis habe das SG nur unter Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) gelangen können. Für den Monat August 1959 stehe der Auffassung des



SG das von ihm beigezogene Gutachten des Arbeitsamtes Freiburg (Dr. W.) vom 28. Juli 1959 entgegen. Aber auch die Berechtigung für den Rentenbezug für die Zeit vom 14. April 1959 bis 31. Juli 1959 müsse bestritten werden. Nach Bl. 92 der Arbeitsamtakten sei von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Freiburg bestätigt worden, daß der Kläger vom 16. April 1959 bis 22. Juli 1959 ununterbrochen arbeitsunfähig krank gewesen sei und Krankengeld erhalten habe. Auf den am 23. Juli 1959 gestellten Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Bl. 91 der Arbeitsamtakten) sei die Untersuchung durch das Arbeitsamt am 28. Juli 1959 erfolgt.

Die Beklagte hat mithin im Berufungsverfahren ausdrücklich die Verletzung des § 128 SGG im Sozialgerichtsverfahren gerügt. Das LSG hat demgegenüber die Auffassung vertreten, ein solcher Verfahrensmangel liege nicht vor. Die Beanstandungen der Beklagten hätten sich nicht gegen Art und Maß der Beweiswürdigung des SG als Teil des zum Urteil führenden Verfahrens, sondern gegen die Ergebnisse dieser Beweiswürdigung und damit gegen die inhaltliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils gerichtet. Diese Auffassung greift die Revision mit Recht an. Das LSG meint, die Beweiswürdigung des SG wäre dann anfechtbar, wenn sie widersprüchlich, denkgesetzwidrig oder erfahrungswidrig wäre. Ein solcher Verstoß sei jedoch der Begründung des angefochtenen Urteils nicht zu erkennen. Die Rüge der Beklagten, das SG habe in seinem Verfahren die Vorschrift des § 128 SGG verletzt, bezieht sich aber auch darauf, daß das SG bei seiner Entscheidung wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt gelassen, seine Überzeugung also nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat, denn nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift hat die Beklagte im

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Berufungsverfahren auch ordnungsgemäß gerügt. An die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels nach § 150 Nr. 2 SGG sind nicht die Formerfordernisse des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zu stellen; es genügt vielmehr, daß, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch genügend klar erkenntlich, der Verfahrensmangel gerügt ist (BSG Urteil vom 28.9.1961 in SozR SGG § 150 Nr. 31). Es müssen die Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben sollen, in den wesentlichen Punkten genau und bestimmt angegeben werden. Diesen Erfordernissen hat die Beklagte im Berufungsverfahren für die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG genügt, wenn sie sich darauf berufen hat, daß dem SG aus den beigezogenen Akten des Arbeitsamtes sowohl die Tatsache einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung des Klägers in der Zeit vom 16. April 1959 bis 22. Juli 1959 und des Bezuges von Krankengeld für diese Zeit als auch die vom Arbeitsamtsarzt Dr. W..... in seinem Gutachten vom 28. Juli 1959 behauptete Erkrankung des Klägers an einer Neurose bekannt gewesen sei und daß das SG bei seiner Entscheidung diese Tatsachen unberücksichtigt gelassen habe. Dem LSG ist darin beizupflichten, daß bei der Prüfung, ob das Verfahren des SG fehlerhaft ist, von der sachlich-rechtlichen Auffassung des SG auszugehen ist. Es kommt daher darauf an, ob das SG alle wesentlichen nach seiner Rechtsauffassung für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Ergebnisse des Verfahrens berücksichtigt hat. Daher ist entscheidend, welche sachlich-rechtliche Auffassung das SG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Als Begründung dafür, daß der Anspruch des Klägers auf das vorzeitige Altersruhegeld für die Zeit vom 14. April 1959 bis zum 17. August 1959 nach § 1248 Abs. 2 RVO gerechtfertigt sei, hat das SG in den Entscheidungsgründen lediglich ausgeführt: "Das Gericht kam dabei zu dem Ergebnis, daß der Antrag auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO ab dem Tag der Antragstellung - dem 14. April 1959 - begründet ist.



Jedoch war der Kläger nur noch bis zum 17. August 1959 arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO". "Der Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes ergibt sich aus § 1290 RVO". Im übrigen befassen sich die Entscheidungsgründe damit, aus welchen Gründen der Kläger vom 18. August 1959 an nicht mehr arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO war. Diese Gründe betreffen aber einen Anspruch, der nicht Gegenstand des Verfahrens ist; denn der Kläger hat das Altersruhegeld nach seinem vor dem SG gestellten Antrag ausdrücklich nur bis zum 14. August 1959 beantragt. Das SG hat außerdem in seinen Entscheidungsgründen, soweit es den Anspruch des Klägers auf Altersruhegeld für die Zeit vom 14. April 1959 bis 17. August 1959 bejaht hat, nur das Ergebnis mitgeteilt, zu dem es gekommen ist.

Dennoch kann den Darlegungen des SG entnommen werden, daß es bei seiner Entscheidung von der sachlich-rechtlichen Auffassung ausgegangen ist, daß arbeitslos im Sinne des § 1248 Nr. 2 RVO jedenfalls derjenige ist, der vom Arbeitsamt als arbeitslos angesehen wird und Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe erhält. Von dieser seiner Rechtsauffassung aus hätte das SG nicht unberücksichtigt lassen dürfen, wie die Beklagte im Berufungsverfahren gerügt hat, daß der Kläger in der Zeit vom 14. April bis 22. Juli 1959 arbeitsunfähig krank gewesen und von der AOK Freiburg Krankengeld erhalten und vom Arbeitsamt keine Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Das SG hatte die Akten des Arbeitsamtes beigezogen. Aus ihnen (Bl. 90 ff) ergibt sich, daß der Kläger Arbeitslosenhilfe nur bis zum 15. April 1959 erhalten hat, am 16. April 1959 infolge Krankheit aus dem Unterstützungsbezug ausgeschieden war, vom 16. April bis 22. Juli 1959 von der AOK Freiburg Krankengeld erhalten und erst wieder vom 23. Juli bis 16. August 1959 Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Mit Recht hat die Beklagte im Berufungsverfahren gerügt, daß das SG seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe, so daß der von ihr gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des SG die Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG auch vorliegt.



Das LSG hätte somit die Berufung der Beklagten, soweit der Anspruch des Klägers auf Altersruhegeld für die Zeit vom 14. April bis 17. August 1959 in Frage steht, ungeachtet der Vorschrift des § 146 SGG gemäß § 150 Nr. 2 SGG für statthaft halten und in der Sache entscheiden müssen. Da das LSG aber insoweit ein Prozeßurteil gefällt hat, liegt auch der von der Revision gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG vor, so daß die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

Ist die Revision der Beklagten schon aus diesen Gründen statthaft, so bedarf es keiner Prüfung, ob die weiteren von der Revision vorgebrachten Verfahrensrügen durchgreifen.

Die danach zulässige Revision ist auch begründet, weil das LSG insoweit, als es ein Prozeßurteil gefällt hat, in der Sache nicht entschieden hat.

Das Revisionsgericht kann über den Anspruch des Klägers auf das vorzeitige Altersruhegeld selbst nicht entscheiden, weil die tatsächlichen Feststellungen des LSG hierzu nicht ausreichen. Das angefochtene Urteil ist daher, soweit in ihm die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen worden ist, mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben; die Sache ist insoweit zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

